



Tourismus-Förderung

im Rahmen der regionalen
Wirtschaftsförderung

Zuschüsse und Zinszuschüsse



Überblick

Wo wird gefördert?	Fördergebiete
Mit welchen Mitteln wird gefördert?	Fördertöpfe
Wer wird gefördert / nicht gefördert?	Tourismusbetriebe
Wie wird gefördert?	Fördersätze
Was wird gefördert?	Investitionen
Ab welcher Investitionshöhe wird gefördert?	



Fördergebiete

Regierungsbezirke Oberpfalz
Fördergebiete für die gewerbliche Wirtschaft
(ohne Tourismus)

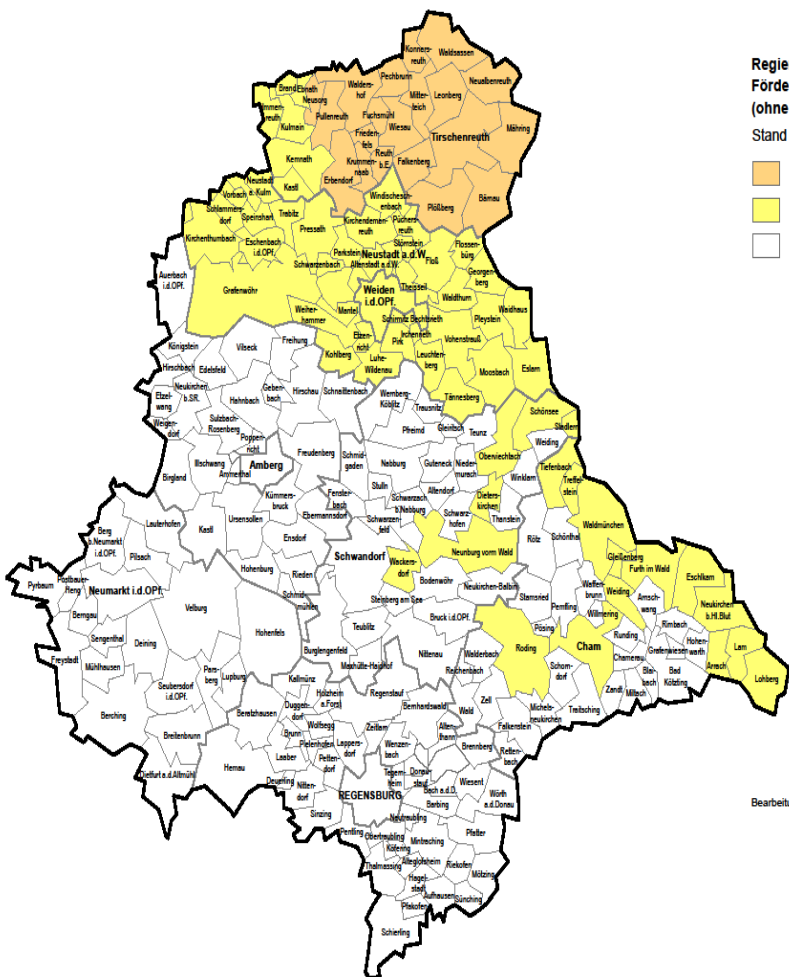
Stand 01.01.2022

- C-Fördergebiete GRW
- D-Fördergebiete GRW
- Sonstige Fördergebiete

Die gesamte Oberpfalz ist sonstiges Fördergebiet (BRF), davon fallen auf

C-Fördergebiete der GRW:
Teile des Landkreises
Tirschenreuth

D-Fördergebiete der GRW:
Teile des Landkreises
Tirschenreuth, Cham,
Schwandorf, gesamter
Landkreis Neustadt/WN,
kreisfreie Stadt Weiden



Maßstab 1: 500.000

Bearbeitung: Regierung der Oberpfalz
SG 20 Wirtschaftsförderung, Beschäftigung
und Kartographie SG 24



Fördergebiete

EFRE-Schwerpunktgebiet:

Landkreise Cham, Schwandorf, Neustadt/WN, Tirschenreuth, Amberg-Sulzbach,
Städte Amberg und Weiden

Aus dem Landkreis Regensburg

die Gemeinden Altmühl, Beratzhausen, Deuerling, Holzheim a. Forst und Riekofen

Räume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH): Demografie- Mittel

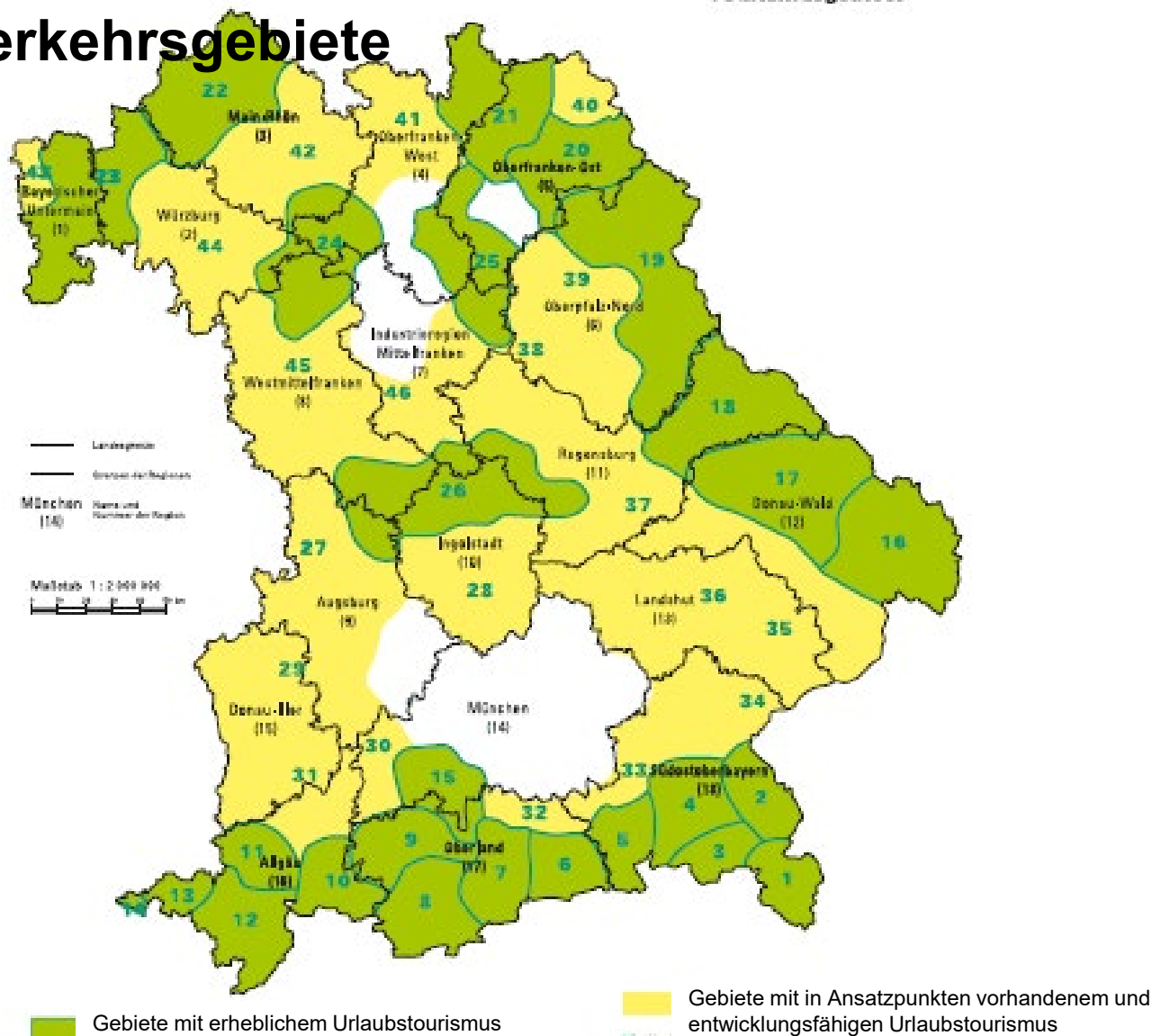
Landkreise Cham, Schwandorf, Neustadt/WN, Tirschenreuth, Amberg-Sulzbach,
Städte Amberg und Weiden

Aus dem Landkreis Regensburg

die Gemeinden Altmühl, Beratzhausen, Deuerling, Holzheim a. Forst und Riekofen



Fremdenverkehrsgebiete





Kleines Unternehmen

1. Mitarbeiter < 50 **und**
2. Jahresumsatz **oder** Jahresbilanzsumme
 ≤ 10 Mio. € **und**
3. Unabhängigkeitskriterium (Partner- und verbundene Unternehmen sind hier ebenso zu berücksichtigen wie Unternehmensverbindungen über natürliche Personen; dabei zählen Beteiligungen ab 25 %; weiterhin sind Verflechtungen wirtschaftlicher Art zu berücksichtigen)



Mittleres Unternehmen

1. Mitarbeiter < 250 **und**
2. Jahresumsatz ≤ 50 Mio. € oder
Jahresbilanzsumme ≤ 43 Mio. € **und**
3. Unabhängigkeitskriterium (Partner- und verbundene Unternehmen sind hier ebenso zu berücksichtigen wie Unternehmensverbindungen über natürliche Personen; dabei zählen Beteiligungen ab 25 %; weiterhin sind Verflechtungen wirtschaftlicher Art zu berücksichtigen)



Maximale Fördersätze

	Regulärer Fördersatz im C-Fördergebiet	Regulärer Fördersatz im D-Fördergebiet	Regulärer Fördersatz im sonstigen Fördergebiet
Kleine U	45%	20%	20%
Mittlere U	35%	10%	10%
Große U	Nur Neuansiedlung 25%	0%	0%



Wer wird gefördert ?

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes NACE-Code 55, (Hotels, Ferienwohnungen)
- Gewerbliche Betriebe, die in erster Linie dem Tourismus dienen, z. B. Campingplätze mit nicht mehr als 50 % Dauercampnern
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie touristisch sind NACE-Code 93.2, z. B. Vergnügungs- und Themenparks
- Gastronomie im Tourismusgebiet (bisher und auch in neuer RL in Bayern ab Mitte 2024 geplant)



Wer wird nicht gefördert ?

- Krankenhäuser
- Kliniken
- Kindererholungsheime
- Altenheime
- oder ähnliche Einrichtungen



Was wird gefördert ?

- Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes
- Modernisierung von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben
- Saisonverlängernde Maßnahmen
- Investitionen zur Schaffung von Spezialangeboten für Familien, Kinder, Senioren oder Menschen mit Behinderung
- Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazität führen, können mittlerweile auch wieder gefördert werden. Allerdings ist ein entsprechender Bedarf nachzuweisen.



Welche Maßnahmen werden gefördert ?

- Bauliche Investitionen
- Einrichtungen und Ausstattungen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen
- Nicht förderfähig sind Grunderwerb, Fahrzeuge, E-bikes, Wallboxen, reine Ersatzinvestitionen

Nur in der Steuerbilanz
aktiviertes
Anlagevermögen keine
Reparaturen !



Sonstige Anmerkungen

Es müssen Dauerarbeitsplätze entstehen bzw. vorhandene gesichert werden

Vorliegen eines Gewerbebetriebes

Erhöhte Fördersätze der GRW
nur bei Erweiterungen bzw. Neuerrichtungen im C-Fördergebiet,
ansonsten maximal 20 % bzw. 10 %.

Mit GRW-Mitteln zu erhöhten Fördersätzen sind dabei nur Beherbergungsbetriebe (NACE 55) und Erbringung von Dienstleistungen, die dem Tourismus zugutekommen (NACE 93.2) förderfähig. Die klassische Gastronomie nicht.



Maximale Fördersätze für Klimaschutz nur im Zusammenhang mit einer touristischen Investition im GRW-Gebiet

	Besondere Umweltschutzeffekte im D- bzw. C-Fördergebiet	Besondere Energieeffizienzeffekte im D- bzw. C-Fördergebiet	Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerb. Quellen D- bzw. C-Fördergebiet
Kleine U	60% bzw. 65%	50% bzw. 55%	65%
Mittlere U	50% bzw. 55%	40% bzw. 45%	55%
Große U	40% bzw. 45%	30% bzw. 35%	45%

Maximale Fördersätze im sonstigen Fördergebiet 20% bzw. 10%

künftig durch RL-Änderung ebenfalls höhere Fördersätze geplant



Was wird gefördert?

Unabhängig von der Unternehmensgröße im C- und D-Fördergebiet

- Mehrkosten bei besonderen Umweltschutzeffekten, d.h. bei Investitionen die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern
- Mehrkosten bei besonderen Energieeffizienzeffekten, d.h. bei nichtgebäudebezogenen Investitionen die Energieeffizienzgewinne über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisieren
- Investitionen zur Deckung des Energieeigenbedarfes aus erneuerbaren Quellen
- Aber nur im Zusammenhang mit einer Gesamtmaßnahme



Förderung von Investitionen zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen (Wind, Sonne, Wasser)

Förderung der vollen Kosten der Anlage wenn:

- mehr als 50% dient dem betrieblichem Eigenbedarf
- keine sonstige Förderung (EEG-Einspeisevergütung, Marktprämie etc.) während der Bindungsfrist → d. h. 8 Jahre
- Einspeisung unentgeltlich möglich

Förderung von 50% der Kosten der Anlage wenn:

- mehr als 50% dient dem betrieblichem Eigenbedarf
- marktentgeltliche jährliche Einspeisung unter 50% der erzeugten Strommenge
- keine sonstige Förderung (EEG-Einspeisevergütung, Marktprämie etc.) während der Bindungsfrist → d. h. 8 Jahre
- Nachweis nach Ablauf der Bindungsfrist dass mehr als 50% des produzierten Stroms im Unternehmen verblieben sind und die ab Inbetriebnahme der Anlage erzielten Einnahmen bis zum Ende der Bindungsfrist weniger als 50% der Kosten der Anlage betragen



Förderuntergrenzen

Mindestinvestitionsvolumen:

> 50.000,-- € bzw. 100.000,-- € im Lkr. NM u. Lkr. R

außer beim

Sonderprogramm Qualität und Gastlichkeit >
30.000,-- €

Sonderprogramm barrierefreie Gastlichkeit >
30.000,-- €

Premium Offensive > 200.000,-- € bzw. 500.000,-- €
im Lkr. NM und Lkr. R



Weitere Fördervoraussetzungen

- jährl. Investitionen > als 1,5 fache der im Durchschnitt der letzten 3 Jahre verdienten NoAfA
und jährl. Investitionen > als AfA und Gewinn im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen
- Eigenmitteleinsatz mind. 15-20% der Investitionskosten
- Mind. 25 % der Investitionskosten müssen beihilfefrei finanziert werden (z. B. aus Eigenmitteln, Hausbankdarlehen)
- Investitionszeitraum maximal drei Jahre



Zinszuschussvariante

- zinsverbilligte Darlehen
- durch Abtretung des Zuwendungsbetrages kann die LfA Förderbank Bayern ein entsprechend zinsverbilligtes Darlehen ausreichen.

Hierzu gibt es eine Konditionenübersicht mit verschiedenen Lauzeitmodellen, die angibt, welcher Darlehensbetrag mit welchen Konditionen (Laufzeit, tilgungsfreie Jahre) einem bestimmten Zuwendungsbetrag entspricht

Zinssatz richtet sich nach Rating

- Vorteil: Die LfA kann eine Haftungsfreistellung gewähren
- Kombination von Zinszuschuss und Zuschuss möglich



Kombination von Fördermitteln

- Darlehen der LfA bzw. der KfW, etwaige Subventionswerte sind anzurechnen, Höchstfördersatz nicht überschritten werden
- weitere Zuschüsse nur mit GRW-Mitteln, aber keine Überschreitung der Förderhöchstsätze
mit BRF-Mitteln kein weiterer Zuschuss möglich!!!
- ACHTUNG auch bei verbürgten Hausbankdarlehen → diese haben ebenfalls einen Subventionswert, der nicht unerheblich ist
- Bei Unklarheiten / Unsicherheiten bezüglich der Ausgestaltung der Fremdmittel im Finanzierungsplan **VOR** Unterzeichnung des Darlehensvertrages unbedingt Rücksprache mit der Regierung der Oberpfalz nehmen.



Antragsverfahren

- Gespräch bei Regierung
- Antragstellung bei Regierung entweder Original-Antrag oder elektronisch über das Bayernportal mit Elsterkonto
- erst nach Antragseingang 1. Bestellung bzw. 1. Auftragsvergabe, bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis einschl. Stufe 7 HOAI nicht als Beginn
- Zuwendungsbescheid (abh. von Mittelsituation)
- Abruf der Mittel
- Verwendungsnachweis
- Meldung bei Ablauf Bindungsfrist



Ansprechpartner

Monika Grabinger, Sachgebietsleiterin, Tel.: 0941-5680-1307

Industrie, Handwerk, sonst.

Dienstleistungsgewerbe und Tourismus

Christine Schmidbauer, stellv. Sachgebietsleitung

Tel.: 0941-5680-1313

Andreas Eder, Tel.: 0941-5680-1566

Julia Feuerer, Tel.: 0941-5680-1344

Christiane Kluge, Tel.: 0941-5680-1386

Rita Parzl, Tel.: 0941-5680-1329



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit